Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Linguistik vom 1. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Linguistik als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Linguistik kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Linguistik muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Eine Kombination mit dem Nebenfach Texttechnologie ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Linguistik als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP SWS		empfohlenes	Einzelleistungen		\\\a_==aaat=a
		LP	2002	Fachsemester	benotet	unbenotet	Voraussetzung
Lin 1	Einführung Linguistik	9	6	1-2	2	3 1	
Lin 2	Formale Methoden	9	6	1-2	1 ²	3	
Lin 3	Sprachbeschreibung	9	6	3-4	3		Lin 1 + Lin 2
Lin 4	Empirische Methoden	9	6	3-4	1 ²	2	Lin 1 + Lin 2
Lin 5	Sprach- und Diskursverarbeitung ³	12 (9)	8 (6)	3-6	2	2	Lin 1 + Lin 2
Lin 6	Sprachliche Eigenkompetenz	9	6	1-6		2	
	Summe:	57(54)	38(36)		9	12	

Davon ein Praktikumsbericht

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO

5.2.1 Profil "Sprache und Kommunikation"

Modul		LP SWS		empfohlenes	Einzelleistungen		\/
		LP	24/2	Fachsemester	benotet	unbenotet	Voraussetzung
SK 1	Sprache und Kommunikation	12	6	1-2	3		
SK 2	Allgemeine Sprachwissenschaft				4		
oder SK 3	Kommunikationsmanagement	12	6	3-4	1 1		SK 1
SK 4	Praxisstudien	9	2	5-6		1 ²	SK 1 sowie SK 2 oder SK 3
0 SK 5	Abschluss-Modul mit Bachelorarbeit	12	2	6	1 ³		SK 1 sowie SK 2 oder SK 3
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		1-6			
	Summe:	63	(16)		5	1	

Modulbezogener Projektbericht in der Regel in Form einer Gruppenarbeit

² Die Einzelleistung (Klausur) bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Bei Wahl des Profils Texttechnologie (siehe 5.2.2.) wird das Modul um eine Lehrveranstaltung reduziert.

² Praktikumsbericht

³ Bachelor-Arbeit mit begleitendem Kolloquium (2 SWS)

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.2 Profil "Texttechnologie"

Modul		LP			Einzelleistungen		Voraussetzung
		LF		Fachsemester	benotet	unbenotet	Voiaussetzung
TT1	Grundlagen der Texttechnologie	12	6	1-2	2 ¹	2 ⁵	
TT2	Programmierung für die Texttechnologie	12	4	3	1 ²		Lin 2 und TT1
	Informationsstrukturierung u. Auszeich- nungssprachen	12	6	3-4	1 ³	1 ⁶	TT2
TT4	Praxisbezogene Projekte Texttechnologie I	12	2	5-6	1 ⁴		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁷	18		1-6			-
	Summe:	66	(18)		5	3	

Klausur in "Einführung in die Texttechnologie", mündliche Prüfung entweder in "Textstruktur und Textsatz" oder in "Hypertext"

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4-6 Leistungspunkte vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen, insbesondere in den Modulen Lin1, Lin6, SK1, SK2, SK3 und TT1, vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Linguistik als Nebenfach (§§ 6 -10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul				empfohlenes Einzelleistungen			
		LP		Fachsemester			Voraussetzung
Lin 1	Einführung Linguistik	9	6	1-2	2	3 ¹	
Lin 2 NF	Methoden	9	6	1-4		2	
Lin 3	Sprachbeschreibung	9	6	3-4	3		Lin 1
Lin 5 NF	Sprach- und Diskursverarbeitung ²	9	6	3-6	1	2	Lin 1
	Summe:	36	24		6	7	

Davon ein Praktikumsbericht

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Sprache"

Das Profil "Sprache" ist auf das Berufsfeld Sprach- und Grammatikbeschreibung ausgerichtet. Es besteht aus den beiden Modulen SK1 und SK2 mit zusammen 24 LP (Näheres zu den Anforderungen siehe 5.2.1).

6.2.2 Profil "Kommunikation"

Das Profil "Kommunikation" bereitet auf Tätigkeiten im Bereich Kommunikationsmanagement vor. Es besteht aus den beiden Modulen SK1 und SK3 mit zusammen 24 LP (Näheres zu den Anforderungen siehe 5.2.1).

² Programmieraufgaben und Lösungsdokumentation in Form einer Hausarbeit

³ Klausur in "Auszeichnungssprachen"

⁴ Bachelorarbeit im Rahmen eines Projektseminars (2 SWS), die aus einem praktischen Teil (programmierte Lösungen und deren Beschreibung) und einem theoretischen Teil besteht.

⁵ Übungen im Computerpropädeutikum sowie Kurzreferat oder Präsentation von Übungsaufgaben wahlweise in "Textstruktur und Textsatz" oder in "Hypertext".

⁶ Aufgaben zu "Informationsstrukturierung" in Form einer Gruppenarbeit während des Semesters (Modellierung einer Domäne/einer Textsorte)

⁷ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² Nach Wahl drei der vier Lehrveranstaltungen

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Linguistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, auch in elektronischer Form, usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten im Umfang von 12 bis 15 Seiten,
 - Referate mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 5 bis 7 Seiten,
 - Klausuren von mindestens 1 bis höchstens 1,5 Stunden Dauer,
 - mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer,
 - Übungen umfassen in der Regel die Bearbeitung kurzer mündlicher oder schriftlicher Aufgaben zum Teil auch in elektronischer Form,
 - Berichte (Orientierungspraktikum ca. 7 Seiten; Profilpraktikum ca. 15 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Veranstalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Modul SK 5 oder TT4 geschrieben wird. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 30 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Be-

trägt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

(6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar und 30. April 2003.

Bielefeld, den 1. Juli 2003

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann